



Deputatsrichtlinie

Richtlinie zur Handhabung der Lehrverpflichtung und Deputatsabrechnung vom 31.03.2022

Die Katholische Stiftungshochschule München erlässt folgende Richtlinie zur Handhabung der Lehrverpflichtung und Deputatsabrechnung (Deputatsrichtlinie) an der KSH München:

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage und Geltungsbereich bildet die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung-LUFV)

§ 2 Allgemeine Informationen

(1) Definition der Lehrveranstaltungsstunde (§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LUFV) und der Semesterwochenstunde (SWS)

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. LVS ist hierbei die Abkürzung für Lehrveranstaltungsstunde und ist synonym zu dem historisch gebräuchlichen SWS (Semesterwochenstunde). Im Unterschied zu dieser gesetzlichen Definition der Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Zeitstunde 60 Minuten.

(2) Überschreitung oder Unterschreitung der Lehrverpflichtung nach § 2 Abs. 4 LUFV

Die individuelle Lehrverpflichtung hauptberuflich Lehrender je Semester ist arbeitsvertraglich festgelegt. Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt wird, können die Lehrpersonen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin/des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend überschreiten oder unterschreiten und einen Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt herbeiführen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen insgesamt bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich von Unterschreitungen ist innerhalb der folgenden zwei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen; die Regelung nach § 2 Abs. 4 LUFV, dass Überschreitungen verfallen, ist bis auf Widerruf ausgesetzt. Überschreitungen müssen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden.

Eine Abgeltung im Falle einer Überschreitung der Lehrverpflichtung bei Austritt obliegt der Trägerin nach Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten. Ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Präsidentin/den Präsidenten muss vor dem Austritt gestellt werden.

Empfehlungen zur weiteren Handhabung:

Bei vorhandenen erheblichen nicht ausgleichbaren Überschreitungen der Lehrverpflichtung sind die verantwortliche Studiendekanin/der verantwortliche Studiendekan und die Dekanin/der Dekan der Fakultät ausdrücklich einzubeziehen, um hier zunächst fakultätsintern angemessene arbeitsorganisatorische Lösungen zu finden (z.B. Fokus auf Pflichtveranstaltungen, mögliche Umverteilung der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen, Vorhandensein von mittelfristigen Ausgleichsmöglichkeiten aufgrund von krankheitsbedingten Überbrückungsleistungen). Sofern auf Fakultätsebene alle Möglichkeiten ergriffen und ausgeschöpft wurden, ist dieses Kapazitätsproblem in der Lehre mit einer Begründung und der Darstellung der Historie sowie der bisher ergriffenen Maßnahmen der Präsidentin/dem Präsidenten anzutragen, um auf Hochschulleitungsebene Ergebnisse zu erarbeiten.

Bei relevanten nachhaltigen Unterschreitungen der Lehrverpflichtung ist zunächst zu prüfen, ob durch die beschäftigte Lehrperson Veranstaltungen übernommen werden können, die bislang durch externe Lehraufträge abgedeckt wurden. Gleichfalls ist zu prüfen, ob durch arbeitsorganisatorische Umverteilungsmaßnahmen erhebliches Unterdeputat vermieden werden kann. Nach Abdeckung der nach Prüfungs- und Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehenen oder auch bereits darüberhinausgehenden Lehrveranstaltungen ist die Lehrtätigkeit, soweit (fachlich) möglich und (von den weiteren Dienstaufgaben her) zumutbar, in verwandten Fachgebieten zu erbringen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 LUFV). Auch hier gilt: Sofern auf Fakultätsebene alle Möglichkeiten ergriffen und ausgeschöpft wurden, ist dieses Kapazitätsproblem in der Lehre mit einer Begründung und der Darstellung der Historie sowie der bisher ergriffenen Maßnahmen der Präsidentin/dem Präsidenten anzutragen, um auf Hochschulleitungsebene Ergebnisse zu erarbeiten.

Bei Über- und Unterschreitungen der Lehrverpflichtung von ausgeschiedenen und wieder eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gilt die Ausschlussfrist des § 37 TV-L. Hiernach verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Eine Übernahme von Über- und Unterschreitungen der Lehrverpflichtung setzt daher einen fristgemäßen schriftlichen Übernahmeantrag des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin oder des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin voraus.

Arbeitsvertragliche Regelungen bezüglich der Lehrverpflichtung sind von dieser Richtlinie nicht berührt.

(3) Vorlesungszeit

Die Vorlesungszeit ergibt sich aus der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern (BayFHVorlZV) in Verbindung mit hochschulweit gültigen Regelungen der KSH München für den Lehrbetrieb.

§ 3 Anrechnungsfaktoren

(1) Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 LUFV)

Art der LV	Faktor
Vorlesungen, Übungen, Seminare, seminaristischer Unterricht	1,0
Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, Kolloquien	1,0

Als Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Lehrveranstaltungen, die aufgrund von Kooperationsverträgen erfolgen, sowie Studienfahrten¹, insofern sie gemäß Lehrangebotsplan der Fakultäten und des IF Lehrveranstaltungen darstellen.

Damit eine Lehrveranstaltung stattfinden kann, muss die Zahl der Inskribierten grundsätzlich mindestens 15 Personen betragen. Liegt die Zahl der Inskribierten zwischen 10 und 15 Personen, kann die Dekanin/der Dekan die Lehrveranstaltung auf Antrag im Ausnahmefall genehmigen. Beträgt die Zahl der Inskribierten weniger als 10 Personen und ist der Mehraufwand über die Studienplanung der Fakultät nicht auszugleichen, entfällt diese Lehrveranstaltung; das gilt jedoch nicht bei Lehrveranstaltungen, die als Kleingruppen konzipiert sind, insbesondere im Fall von Supervisionen oder falls die Lehrveranstaltung für das Erlangen der einschlägigen Berufszulassung erforderlich ist.

(2) Abschlussarbeiten: gesetzlich geregelte Ermäßigungen (§ 3 Abs. 8 LUFV) und sonstige Ermäßigungen für die Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationsprojekten

Der Betreuungsaufwand für eine Abschlussarbeit kann nur einmal je Studentin/Student und jeweils höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden²:

Art der Abschlussarbeit	Faktor
Betreuung Bachelorarbeiten (Erstkorrektur): pro Arbeit	0,2

¹ Es können maximal die im Lehrangebotsplan veranschlagten SWS in Anrechnung gebracht werden.

² Die Abrechnung erfolgt in dem Semester, in das die Anmeldung der Bachelorarbeit im Prüfungsamt fällt.

Betreuung Masterarbeiten (Erstkorrektur): pro Arbeit	0,4
Dissertationen	Faktor
Erstgutachter/in Dissertationsprojekt (max. 8 Semester) ³	1,0
Zweitgutachter/in Dissertationsprojekt (einmalig im Semester der Korrektur) ⁴	0,5

Maximal sind 3 SWS pro Semester für die Betreuung von Abschlussarbeiten und Promotionen anrechenbar. Über-/Unterschreitungen können durch eine entsprechende Über-/Unterschreitung im anderen Semester des jeweiligen Studienjahrs ausgeglichen werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Lehrperson die jährliche Obergrenze in Höhe von 6 SWS überschritten werden; die Präsidentin/der Präsident entscheidet über den Antrag. Die Grundsätze unter §2 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

Weitere Regelungen zu Ermäßigungen im Rahmen der Betreuung von Promotionsvorhaben bei kooperativen Promotionen siehe Anlage 1.

(3) Praxisbegleitungen und praktische Prüfung Staatsexamen

Der Betreuungsaufwand für Praxisbegleitungen in den Studiengängen Hebammenkunde (B.Sc.) sowie Pflege (B.Sc.) sowie die praktische Prüfung für die Staatsexamina Hebammenkunde und Pflege können nur einmal je Studentin/Student pro Semester und jeweils höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

Art der Praxisbegleitung/praktischen Prüfung	Faktor
Praxisbegleitung Hebammenkunde	0,2
Praxisbegleitung Pflege	0,3
Praktische Prüfung Staatsexamen Hebammenkunde	0,2
Praktische Prüfung Staatsexamen Pflege	0,2

(4) Betreuung von Praxis-III-Projekten (Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern)

Der Betreuungsaufwand für Praxis-III-Projekte in der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern kann nur einmal je Studentin/Student pro Semester und jeweils höchstens mit 0,2 SWS auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(5) CLASSIC-vhb-Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern

Erstellung und Betreuung von CLASSIC-vhb-Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern sind gemäß § 3 Abs. 9 LUFV in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf das Lehrdeputat anrechenbar, jedoch insgesamt höchstens bis zu 25% der individuellen Lehrverpflichtung eines Semesters.

(6) Digitale Lehr- und Lernformen an der KSH München

Die Katholische Stiftungshochschule München ist eine Präsenzhochschule, an der die Vermittlung von Lerninhalten in direkter Kommunikation und sozialer Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden sowie die persönliche Begegnung der Hochschulangehörigen vor Ort einen hohen Stellenwert haben.

Digitale Lehr- und Lernformen an der KSH München, die die Präsenzlehre vor Ort ergänzen, werden in E-Learning Typ 1 (Anreicherung), E-Learning Typ 2 (Blended Learning) und E-Learning Typ 3 (Online-Angebot) unterschieden (siehe Anlage 2). Die Entscheidung, in welchen Studiengängen und Modulen E-Learning-Angebote der Typen 2 und 3 in welchem Umfang geplant werden können, wird unter Berücksichtigung der didaktischen Angemessenheit in den Fakultäten getroffen. Sie ist Gegenstand des Beschlusses über die Studienplanung gemäß §27 Abs. 2 Nr. 2 der Verfassung der KSH München.

Wird die Kontaktzeit (= Lehrzeit i.S.v. §2 Abs. 1) in Form von E-Learning gestaltet, ist sie als synchrone Interaktion mit den Studierenden zu gestalten. Die E-Learning-Anteile von E-Learning-Angeboten der Typen 2 und 3 können analog zur Lehre vor Ort abgerechnet werden, maximal

³ Siehe Anlage 1.

⁴ Siehe Anlage 1.

jedoch im Umfang von 6 SWS pro Studienjahr und Lehrperson. Bei Beschäftigten in Teilzeittätigkeit reduziert sich dieser Wert entsprechend des Stellenanteils. Die zulässigen und abrechenbaren E-Learning-Anteile liegen bei:

- a) E-Learning-Typ 2: max. 50% der Kontaktzeit
- b) E-Learning-Typ 3: max. 100% der Kontaktzeit

Die E-Learning-Anteile von Lehrveranstaltungen in Studiengängen mit erhöhtem Anteil virtueller Lehre, die durch die Hochschulleitung explizit als solche ausgewiesen wurden, unterliegen der Beschränkung der maximalen Abrechnung auf 6 SWS pro Studienjahr und Lehrperson nicht.

§ 4 Weitere Regelungen für die Durchführung und Abrechnung von Lehre

(1) Veränderung von Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Veranstaltungszeit

Beginnt oder endet die Beschäftigung einer Lehrperson während der Vorlesungszeit, ist die Lehrverpflichtung ab dem konkreten Einstellungs- bzw. bis zum konkreten Beendigungszeitpunkt und damit anteilig zu erbringen.

(2) Ausgefallene Lehrveranstaltungen

Ausgefallene Lehrveranstaltungen können nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Erfüllung der Lehrverpflichtung tritt nicht durch das Anbieten einer Veranstaltung ein, sondern setzt voraus, dass die angebotene Veranstaltung stattfindet. Wenn die ausgefallene Veranstaltung in einem Semester nicht ersetzt oder nachgeholt werden kann, muss die Deputats-Untererfüllung durch Mehrleistungen in den folgenden Semestern ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 4 Satz 3 LUFV).

Lehrveranstaltungen, die aufgrund einer Erkrankung der Lehrperson entfallen, werden auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(3) Veranstaltungen mit mehreren beteiligten Dozierenden (§ 3 Abs. 7 Satz 1 LUFV)

Lehrveranstaltungen, an denen mehrere Lehrpersonen beteiligt sind, werden dem Maß der Beteiligung entsprechend, jedoch zusammen höchstens bis zum Faktor 1,0 angerechnet. Bei zwei Lehrpersonen können beide Personen die Lehrveranstaltungsstunden mit dem Faktor 0,5 anrechnen; die Lehrverpflichtungsanteile pro Lehrperson können auch variieren, falls die Veranstaltung nicht in gleichen Teilen abgehalten wurde (z.B. im Verhältnis 1/3 zu 2/3).

Eine analoge Aufteilung der Lehrverpflichtungsanteile erfolgt bei einer gemeinsamen Veranstaltung eines Professors/einer Professorin mit einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in sowie bei einer Veranstaltung, die zwischen einem/einer in der Hochschullehre an der KSH München Beschäftigten und einer/einem Lehrbeauftragten aufgeteilt ist.

Ausnahmen hiervon können nur mit vorheriger Zustimmung der Dekanin/des Dekans semesterweise erfolgen.

(4) Fachübergreifende/interdisziplinäre Veranstaltungen

Eine Lehrveranstaltung kann der Kategorie „fachübergreifend/interdisziplinär“, zugeordnet werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Das Thema (Fragestellung) der Veranstaltung wird konsequent aus den jeweiligen fachlichen Perspektiven von mindestens zwei unterschiedlichen Disziplinen beleuchtet und bearbeitet.
2. Für die „Interdisziplinarität“ ist nicht die Zugehörigkeit der beteiligten Dozierenden zu unterschiedlichen Fakultäten maßgeblich, sondern dass sie eigenständige Disziplinen vertreten, die sich hinsichtlich Methodik, Forschungsansatz, Erkenntnisinteresse oder Gegenstand signifikant unterscheiden. Auch eine spezifische berufspraktische und arbeitsfeldspezifische Perspektive von Lehrbeauftragten der KSH München, die in einer einschlägigen beruflichen Praxis tätig sind, kann hierzu zählen.
3. Die Lehrveranstaltung wird in enger Abstimmung von den beteiligten Dozierenden vorbereitet; sie ist auch methodisch und didaktisch darauf ausgerichtet, durch den interdisziplinären Diskurs für den Kompetenzerwerb der Teilnehmenden einen Mehrwert zu generieren.

4. Die unterschiedlich ausgerichtete Expertise der Dozierenden bereichert den Fachdiskurs; alle beteiligten Dozierenden sind daher durchgehend in den Veranstaltungen präsent. Den Anforderungen wird nicht entsprochen, wenn die Dozierenden sich die Präsenz in der Lehrveranstaltung über einzelne zeitliche Etappen aufteilen.

Wiederkehrende fachübergreifende interdisziplinäre Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen als solche zu fassen. Einzelne fachübergreifende/interdisziplinäre Veranstaltungen können nur mit Zustimmung der Dekanin/des Dekans semesterweise erfolgen.

Nach LUFV § 3 Abs. 7 Satz 2 können fachübergreifende/interdisziplinäre Veranstaltungen unter den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden. Ausnahmen hiervon können nur mit Zustimmung der Dekanin/des Dekans semesterweise erfolgen. Über die genaue Höhe der Anrechnung entscheidet der Dekan/die Dekanin auf Antrag der durchführenden Lehrpersonen.

(5) Deputatsabrechnung in Semestern mit Freistellung von der Lehrverpflichtung für Forschung und praxisbezogene Tätigkeiten

Lehrtätigkeiten, die während einer vollständigen Freistellung nach Art. 11 BayHSchPG erbracht werden, können nach § 7 Abs. 12 Satz 3 LUFV nicht angerechnet werden. Deputatsermäßigungen sind in Semestern mit vollständiger Freistellung ebenfalls nicht anrechenbar. Der Betreuungsaufwand für Abschlussarbeiten kann während einer vollständigen Freistellung als Überdeputat angerechnet werden.

Bei der Wahrnehmung einer 50%igen Freistellung können Lehrtätigkeiten, Deputatsermäßigungen und Betreuungsaufwände für Abschlussarbeiten insgesamt bis zum Umfang von 50% der Lehrverpflichtung angerechnet werden. Eine Überschreitung der Lehrverpflichtung während einer 50%-Freistellung ist über die Dekanin/den Dekan bei der Präsidentin/dem Präsidenten begründet zu beantragen.

(6) Berechnung des Zeitumfangs von Blockveranstaltungen (§ 3 Abs. 6 LUFV)

Zur zeitlichen Planung von Blockveranstaltungen werden im Winter- sowie im Sommersemester abzüglich der Blockwoche 13 Vorlesungswochen veranschlagt. Davon ausgehend wird der Zeitumfang von Blockveranstaltungen folgendermaßen berechnet: 1 SWS entspricht der Anzahl der Vorlesungswochen (13 pro Semester) x 45 Minuten = 9,75 Zeitstunden. 2 SWS entsprechen somit einer Blockveranstaltung von 19,5 Zeitstunden usw. Maximal dürfen 11 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Tag abgehalten und abgerechnet werden.

§ 5 Deputatsermäßigungen an der KSH München

(1) Die an der KSH München möglichen Deputatsermäßigungen werden nachfolgend aufgeführt. Deputatsermäßigungen, die i.d.R. durch die Präsidentin/den Präsidenten vergeben werden, sind entsprechend gekennzeichnet. Diese Ermäßigungen werden gemäß § 7 Abs. 11 LUFV nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft gewährt.

(2) Ermäßigungen lt. LUFV, § 7 Abs. 1

Funktion/Aufgabe	Umfang	Aufteilung		
Präsident/in	36 SWS	18		
Vizepräsident/in		9		
Dekan/in	23 SWS	GuP: 7	SozA. BB: 7	SozA. Mü: 9
Studiendekan/in	9 SWS	GuP: 2 Erasmus: 1 ⁵	SozA. BB: 2 Erasmus: 1 ⁶	SozA. Mü: 3 Erasmus: 1 ⁷
Studienberatung	5 SWS	GuP: 1	SozA. BB: 1	SozA. Mü: 3

(3) Ermäßigungen lt. LUFV, § 7 Abs. 5 („7 %-Topf“)

Funktion/Aufgabe	Umfang	Aufteilung	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	6 SWS	Beauftragte: 4	Stellvertretung: 2

⁵ Kann ggf. an eine/n Beauftragte/n übertragen werden.

⁶ Kann ggf. an eine/n Beauftragte/n übertragen werden.

⁷ Kann ggf. an eine/n Beauftragte/n übertragen werden.

Beauftragte/r für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten	2 SWS			
Studiengangsleitung ⁸	2-4 SWS			
Studienplanung/Koordination/Modulverantwortliche/r	7,5 SWS	GuP: 1,5	SozA. BB: 1,5	SozA. Mü.: 4,5
Vorsitz Prüfungsausschuss	2 SWS			
Vorsitz Prüfungskommission	5 SWS	BB: 2		Mü: 3
Beauftragte/r Virtuelle Hochschule (vhb) ⁹	1 SWS			
IF-Direktor/in	9 SWS			
Leitung von weiteren Sondereinrichtungen der Hochschule ¹⁰	1 SWS			
Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ¹¹	n.V.			

(4) Ermäßigungen mit Gegenfinanzierung bzw. im besonderen Interesse der KSH München

Funktion/Aufgabe	Umfang	Aufteilung	
Studiengangsleitung/Leitung Weiterbildungsmaster, bei entsprechender Refinanzierung durch Drittmittel bzw. Studienbeiträge ¹²	1-4 SWS		
Psychosoziale Beratung ¹³	4 SWS	BB: 2	Mü: 2
Theologische Zusatzausbildung ¹⁴	3 SWS	BB: 2	Mü: 1
Leitung Zusatzqualifikation ¹⁵	2 SWS		
Projekte zur Entwicklung von Studien- und Weiterbildungsformaten ¹⁶	1-4 SWS		
Forschungs- und Entwicklungsprojekte im spezifischen Interesse der Hochschule ¹⁷	1-4 SWS		

§ 6 Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung

Das mit der Campusmanagementsoftware der Hochschule nach Semesterende zur Verfügung gestellte Nachweisformular „Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung“ muss von den hauptberuflich Lehrenden geprüft, ggf. ergänzt bzw. berichtigt, unterzeichnet und dem zuständigen Dekanat übermittelt werden.

Die Dekanin/der Dekan prüft das Nachweisformular entsprechend dieser Richtlinie, unterzeichnet es und leitet es an das Präsidium weiter.

Nach dortiger Sichtung erhalten die hauptberuflich Lehrenden eine Rückmeldung über die geprüften Formulare.

Eine Gesamtübersicht über die Erfüllung der Lehrverpflichtung der hauptberuflich Lehrenden ist dem Präsidium durch das Dekanat zur Verfügung zu stellen.

⁸ Die Deputatsermäßigung wird durch die Präsidentin/dem Präsidenten auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Umfang her festgelegt und befristet vergeben. In der Regel sind 2 SWS zu vergeben. Bei berufsbegleitenden Studiengängen und praxisintensiven Studiengängen werden bis zu 4 SWS vergeben.

⁹ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹⁰ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹¹ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹² Die Deputatsermäßigung wird durch die Präsidentin/dem Präsidenten auf Vorschlag der IF-Leitung vom Umfang her festgelegt und befristet vergeben. In der Regel sind 2 SWS zu vergeben. Bei berufsbegleitenden Studiengängen und praxisintensiven Studiengängen werden bis zu 4 SWS vergeben.

¹³ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹⁴ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹⁵ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹⁶ Die Deputatsermäßigung wird durch die Präsidentin/dem Präsidenten vom Umfang her festgelegt und befristet vergeben.

¹⁷ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15.03.2022 in Kraft und ersetzt die Deputats- und Lehrverpflichtungsrichtlinie vom 31.03.2021.

§ 3 Abs. 6 Sätze 6 und 7 treten zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2:

Ermäßigungen im Rahmen der Betreuung von Promotionsvorhaben bei kooperativen Promotionen

Promotionsbetreuungen (Erstbetreuung, Tandembetreuung) werden der Abteilung Forschung und Entwicklung/Z:F:E angezeigt und von dort werden die Informationen an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

Es gelten folgende Abrechnungsmodalitäten:

- Pro betreutem Dissertationsprojekt erhält der/die Lehrende als Erstbetreuer/in eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung von 1 SWS pro Semester für maximal 8 Semester; gleiches gilt für Tandembetreuungen.
- Als Zweitgutachter/in erhält der/die Lehrende eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung von 0,5 SWS pro betreutem Dissertationsprojekt in dem Semester, in welchem die Begutachtung stattfindet. Auf Antrag der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors an die Präsidentin/den Präsidenten kann stattdessen eine einmalige Ermäßigung von bis zu 2 SWS pro betreuten Dissertationsprojekt in dem Semester in dem die Begutachtung stattfindet, genehmigt werden, wenn der/die Zweitgutachter/in durch eine schriftliche Betreuungsvereinbarung nachweist, dass sie/er intensiver in den Betreuungsprozess eingebunden ist.

Bezüglich des Gesamtvolumens aller Ermäßigungen für die Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationsprojekten ist §3 Abs. 2 dieser Richtlinie zu beachten.

Werden weitreichende Aufgaben in der Organisation von Promotionskollegs übernommen, **kann** eine zusätzliche Ermäßigung der Lehrverpflichtung von 1 SWS pro Semester gewährt werden.

Wird Lehre im Rahmen von vertraglich vereinbarten Promotionskollegs übernommen, **kann** diese im vollen Umfang wie Lehre in den Bachelor- und Master-Studiengängen abgerechnet werden. Die Dekanin/der Dekan ist im Voraus über die Durchführung von Lehrveranstaltungen in Promotionskollegs zu informieren.

Ermäßigungen der Lehrverpflichtung erteilt ausschließlich die Präsidentin/der Präsident; Promotionsbetreuungen müssen daher der Präsidentin/dem Präsidenten mitgeteilt werden (siehe oben).

Anlage 2:**Regelungen zur Anrechnung von E-Learning-Anteilen in Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung**

	E-Learning-Typ 1: Lehre vor Ort mit Anreicherung durch E-Learning-Elemente	E-Learning-Typ 2: Blended Learning	E-Learning-Typ 3: Online-Angebot
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> E-Learning-Anteile sind nicht obligatorisch und dienen der Anreicherung der Lehre vor Ort und/oder der Unterstützung von Selbststudienphasen. Präsenztermine werden nicht durch E-Learning-Anteile ersetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> E-Learning-Anteile sind obligatorisch zur Erreichung der Ziele der Lehrveranstaltung. Die E-Learning-Anteile gehen im Grad der Interaktionsmöglichkeiten über die bloße Bereitstellung von Medienformaten (Texte, Videos, ...) hinaus. Beispiele: Chat, Forum, Live-Session. Die Lehrveranstaltung wird während der Durchführung von der Lehrperson aktiv und synchron betreut. Die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung ist derjenigen für eine reine Präsenzlehrveranstaltung vergleichbar. Es werden bis zu 50 Prozent der Kontaktzeiten einer Lehrveranstaltung als E-Learning-Anteile gestaltet. 	<ul style="list-style-type: none"> E-Learning-Anteile sind obligatorisch zur Erreichung der Ziele der Lehrveranstaltung. Die E-Learning-Anteile gehen im Grad der Interaktionsmöglichkeiten über die bloße Bereitstellung von Medienformaten (Texte, Videos, ...) hinaus. Beispiele: Chat, Forum, Live-Session. Die Lehrveranstaltung wird während der Durchführung von der Lehrperson aktiv und synchron betreut. Die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung ist derjenigen für eine reine Präsenzlehrveranstaltung vergleichbar. Die E-Learning-Anteile sind mit didaktisch strukturierten Selbststudienanteilen und/oder Rückmeldungsmechanismen versehen, die eine selbsttätige Arbeit der Studierenden ermöglichen (z.B. Studienbriefe). Es werden bis zu 100 Prozent der Kontaktzeiten einer Lehrveranstaltung als E-Learning-Anteile gestaltet.

E-Learning-Typ 1: Lehre vor Ort mit Anreicherung durch E-Learning-Elemente		E-Learning-Typ 2: Blended Learning	E-Learning-Typ 3: Online-Angebot
Anrechnung auf das Lehrdeputat	<ul style="list-style-type: none"> Die Anrechnung von Anreicherungsszenarien erfolgt wie bisher allein für die zu Grunde liegende Präsenzveranstaltung. 	<ul style="list-style-type: none"> Die als E-Learning-Anteile gestalteten Kontaktzeiten (in SWS) werden analog zur Lehre vor Ort auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Der Umfang der angerechneten SWS kann den Umfang der SWS, die für eine entsprechende Präsenzveranstaltung veranschlagt werden, nicht übersteigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die als E-Learning-Anteile gestalteten Kontaktzeiten (in SWS) werden analog zur Lehre vor Ort auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Der Umfang der angerechneten SWS kann den Umfang der SWS, die für eine entsprechende Präsenzveranstaltung veranschlagt werden, nicht übersteigen. Die Lehrveranstaltung wird evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation dem Dekanat zur Verfügung gestellt. Die Evaluation soll um eine Stellungnahme der/des Lehrenden ergänzt werden, ob und welcher Weiterentwicklungsbedarf gesehen wird.
Anteil an der festgelegten Lehrverpflichtung	Keine Beschränkung	Die E-Learning-Anteile von E-Learning-Angeboten der Typen 2 und 3 können analog zur Lehre vor Ort abgerechnet werden, maximal jedoch im Umfang von 6 SWS pro Studienjahr und Lehrperson. Bei Beschäftigten in Teilzeittätigkeit reduziert sich dieser Wert entsprechend des Stellenanteils. E-Learning-Anteile von Lehrveranstaltungen in Studiengängen mit erhöhtem Anteil virtueller Lehre, die durch die Hochschulleitung explizit als solche ausgewiesen sind, unterliegen dieser Beschränkung nicht (siehe § 3 Abs. 6).	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Katholischen Stiftungshochschule München vom 28.01.2022

und

im Benehmen mit dem Stiftungsrat der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“.

München, den 31.03.2022

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin